

Vorlage Nr. 2025/0023**Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen****Synopse**

Die Synopse enthält wesentliche inhaltliche Änderungen. Nicht aufgeführt sind Änderungen, die sich aufgrund der Verwendung von Doppelnennung weiblich/männlich, kleineren inhaltlichen Änderungen sowie redaktionellen oder formellen Anpassungen ergeben haben.

Alte Fassung der Hauptsatzung	Neue Fassung der Hauptsatzung
Inhaltsverzeichnis Erster Teil: Grundlagen § 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke § 2 Siegel, Wappen und Flagge § 3 Funktionsbezeichnungen § 4 Gleichstellung von Frau und Mann § 5 Unterrichtung der Einwohner § 6 Anregungen und Beschwerden Zweiter Teil: Rat, Ausschüsse des Rates und Bezirksvertretungen § 7 Ratsmitglieder § 8 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes	Inhaltsverzeichnis Erster Teil: Grundlagen § 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke § 2 Siegel, Wappen und Flagge § 3 Funktionsbezeichnungen § 3 Gleichstellung von Frau und Mann § 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen /Einwohner § 5 Anregungen und Beschwerden Zweiter Teil: Rat, Ausschüsse des Rates und Bezirksvertretungen § 6 Ratsmitglieder § 7 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes

§ 9 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen § 10 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen § 11 Entschädigung der Mandatsträger § 12 Genehmigung von Verträgen	§ 8 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen § 9 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen § 10 Bild-, Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen § 11 Entschädigung der Mandatsträgerinnen/Mandatsträger § 12 Genehmigung von Verträgen
§ 3 Funktionsbezeichnungen Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.	§ 3 Funktionsbezeichnungen Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.
§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann (4) Der Oberbürgermeister übersendet der Gleichstellungsbeauftragten zu den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Verwaltungsvorstands die entsprechenden Einladungen nebst Tagesordnung. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 Absatz 3 GO NRW berühren, übersendet ihr der Oberbürgermeister außerdem die hierzu vorhandenen weiteren Sitzungsunterlagen.	§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann (4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister übersendet der Gleichstellungsbeauftragten weist die Gleichstellungsbeauftragte zu den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Verwaltungsvorstands auf die entsprechenden Einladungen nebst Tagesordnung und Sitzungsunterlagen hin, insbesondere soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 Absatz 3 GO NRW berühren. die entsprechenden Einladungen nebst Tagesordnung. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 Absatz 3 GO NRW berühren, übersendet ihr der Oberbürgermeister außerdem die hierzu vorhandenen weiteren Sitzungsunterlagen.
§ 5 Unterrichtung der Einwohner	§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen/Einwohner

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt, insbesondere über die

- Aufstellung und wesentliche Änderung von Stadtentwicklungsplänen, Standortprogrammen, Fachentwicklungsplänen, Generalverkehrsplan,
- Errichtung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen mit Bedeutung für mindestens einen Stadtbezirk,
- großflächige Ansiedlung von Gewerbe und Industrie,
- Konzepte zur Beruhigung und Ordnung des Verkehrs mit Bedeutung für mindestens einen Stadtteil,
- wesentliche Änderung stadtweit geltender Ordnungs-, Ver- und Entsorgungssysteme sowie
- schwerwiegenden Änderungen der Finanzlage und deren Auswirkungen.

Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Über das Mittel der Unterrichtung, etwa durch Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder von Einwohnerversammlungen, entscheidet der Rat im Einzelfall.

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohnerinnen/Einwohner gemäß § 23 GO NRW über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt, insbesondere über die

- Aufstellung und wesentliche Änderung von Stadtentwicklungsplänen, Standortprogrammen, Fachentwicklungsplänen, Generalverkehrsplan,
- Errichtung oder Auflösung von öffentlichen Einrichtungen mit Bedeutung für mindestens einen Stadtbezirk,
- großflächige Ansiedlung von Gewerbe und Industrie,
- Konzepte zur Beruhigung und Ordnung des Verkehrs mit Bedeutung für mindestens einen Stadtteil,
- wesentliche Änderung stadtweit geltender Ordnungs-, Ver- und Entsorgungssysteme sowie
- schwerwiegenden Änderungen der Finanzlage und deren Auswirkungen.

Auf einzuholenden Beschluss des Rates soll die Unterrichtung möglichst frühzeitig in geeigneter Weise abhängig von der Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit erfolgen, beispielsweise durch Veröffentlichung auf der städtischen Homepage, Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Bekanntmachung, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder von Einwohnerversammlungen.

	Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Über das Mittel der Unterrichtung, etwa durch Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder von Einwohnerversammlungen, entscheidet der Rat im Einzelfall.
§ 6 Anregungen und Beschwerden (1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW), die an den Rat gerichtet werden, ist der Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt zuständig. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, die an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, ist diese zuständig. (2) Anregungen und Beschwerden sind durch die nach Absatz 1 für deren Erledigung zuständige Stelle zurückzuweisen, sofern sie 1. sich gegen eine Maßnahme oder Unterlassung der Stadt Leverkusen richten, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder hätte eingelegt werden können, oder 2. eine ausschließliche gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters betreffen oder 3. sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auf Gegenstände beziehen, für die eine Befassungs- oder Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretung nicht besteht, oder	§ 5 Anregungen und Beschwerden (1) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden (Eingaben nach § 24 GO NRW), die in die Zuständigkeit des Rates fallen die an den Rat gerichtet werden, ist der Bürger- und Umweltausschuss zuständig. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, die in die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung fallen die an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, ist diese zuständig. (2) Anregungen und Beschwerden sind durch die nach Absatz 1 für deren Erledigung zuständige Stelle zurückzuweisen, sofern sie 1. sich gegen eine Maßnahme oder Unterlassung der Stadt Leverkusen richten, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder hätte eingelegt werden können, oder 2. eine ausschließliche gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters betreffen oder 3. sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auf Gegenstände beziehen, für die eine Befassungs- oder Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretung nicht besteht, oder

4. sich auf Gegenstände beziehen, über die a) in einem förmlichen Planungsverfahren nach dem Baugesetzbuch oder b) in einem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden ist oder 5. Einwendungen gegen die Haushaltssatzung beinhalten. (3) Anregungen und Beschwerden können durch die nach Absatz 1 für deren Erledigung zuständige Stelle zurückgewiesen werden, sofern 1. ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder 2. sie inhaltlich eine bereits erhobene Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 wiederholen, ohne dass eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.	4. sich auf Gegenstände beziehen, über die a) in einem förmlichen Planungsverfahren nach dem Baugesetzbuch oder b) in einem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden ist oder 5. Einwendungen gegen die Haushaltssatzung beinhalten oder 6. Gegenstände beinhalten, die einen Straftatbestand erfüllen. (3) Anregungen und Beschwerden können durch die nach Absatz 1 für deren Erledigung zuständige Stelle zurückgewiesen werden, sofern 1. ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder 2. sie inhaltlich eine bereits erhobene Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 wiederholen, ohne dass eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
--	---

(4) Soweit eine Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 Satz 1 einen bereits in der Beratung bzw. Bearbeitung befindlichen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ausschuss des Rates oder der Oberbürgermeister zu entscheiden hat, leitet der Vorsitzende des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt die Anregung oder Beschwerde unverzüglich an diese zuständige Stelle zur Erledigung weiter. Der Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt wird über das Ergebnis informiert. (5) Auf Antrag kann dem Petenten durch Mehrheitsbeschluss ein Rederecht in Ausschüssen und/oder Bezirksvertretungen zu Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes und unmittelbar vor der Abstimmung eingeräumt werden. Die Höchstredezeit beträgt vier Minuten. Eine kurzzeitige Überschreitung kann durch den Vorsitzenden bzw. längere Überschreitung durch Mehrheitsbeschluss des Gremiums zugelassen werden.	(3) Soweit eine Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 einen bereits für die Tagesordnung des Rates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung vorgesehenen Tagesordnungspunkt betrifft, wird diese Eingabe zusammen mit dem vorgesehenen Tagesordnungspunkt behandelt und entschieden. Der Bürger- und Umweltausschuss wird über das Ergebnis in Form des Berichts der/des Vorsitzenden informiert, sofern er nicht ohnehin aufgrund sachlicher Zuständigkeit in die Beratung eingebunden war. Soweit eine Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 Satz 1 einen bereits in der Beratung bzw. Bearbeitung befindlichen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ausschuss des Rates oder der Oberbürgermeister zu entscheiden hat, leitet der Vorsitzende des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt die Anregung oder Beschwerde unverzüglich an diese zuständige Stelle zur Erledigung weiter. Der Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt wird über das Ergebnis informiert. (4) Auf Antrag kann der Petentin/dem Petenten durch Mehrheitsbeschluss ein Rederecht zur inhaltlichen Erläuterung seiner Eingabe in Ausschüssen und/oder Bezirksvertretungen zu Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes und unmittelbar vor der Abstimmung eingeräumt werden. Die Höchstredezeit beträgt vier Minuten. Eine kurzzeitige Überschreitung sowie die Beantwortung von Rückfragen aus dem Gremium können kann durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bzw. längere Überschreitung durch Mehrheitsbeschluss des Gremiums zugelassen werden.
§ 7 Ratsmitglieder	§ 6 Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.	Die im Rat der Stadt Leverkusen vertretenden Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“ „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.
§ 8 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen zugewiesen. Dieser Ausschuss kann beschließen, dass an der Beratung von Angelegenheiten nach Satz 1 zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen, soweit nicht bereits durch die Zusammensetzung des Ausschusses eine sachverständige Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalschutzes gewährleistet ist.	§ 7 Ausschusszuständigkeit in Angelegenheiten des Denkmalschutzes Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen zugewiesen. Dieser Ausschuss kann beschließen, dass an der Beratung von Angelegenheiten nach Satz 1 zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen, soweit nicht bereits durch die Zusammensetzung des Ausschusses eine sachverständige Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalschutzes gewährleistet ist.
§ 9 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen (2) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung "Bezirksvertreterin" oder „Bezirksvertreter“.	§ 8 Zusammensetzung und Mitglieder der Bezirksvertretungen (2) Die Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung "Bezirksmitglied". Die Mitglieder der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung "Bezirksvertreterin" oder „Bezirksvertreter“.
§ 10 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen (1) Soweit nicht der Rat gesetzlich ausschließlich zuständig ist und die Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit nicht wesentlich über den jeweiligen Stadtbezirk hinausgeht, entscheiden die Bezirksvertretungen nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 Satz 1 GO NRW insbesondere in 2. Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes und der Grünpflege (§ 37 Absatz 1 Satz 1	§ 9 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen (1) Soweit nicht der Rat gesetzlich ausschließlich zuständig ist und die Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit nicht wesentlich über den jeweiligen Stadtbezirk hinausgeht, entscheiden die Bezirksvertretungen nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 Satz 1 GO NRW insbesondere in 2. Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes und der Grünpflege (§ 37 Absatz 1 Satz 1

Buchstabe b GO NRW)

über

e) die Entfernung von

- aa) Solitärbäumen mit einem Stammumfang in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden von mindestens 160 Zentimetern,
- bb) mehr als zwei Bäumen
 - einer Allee oder
 - einer aus mehr als fünf Bäumen bestehenden Baumreihe sowie von
- cc) Bäumen, Gebüsch, Sträuchern und Hecken auf einer Fläche von mehr als 200 qm (flächenmäßige Rodung/Kahlschlag),

soweit es sich in den Fällen des Buchstabens e nicht um unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt;

Buchstabe b GO NRW)

über

e) die Entfernung von

- aa) Solitärbäumen mit einem Stammumfang in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden von mindestens 160 Zentimetern,
- bb) mehr als zwei Bäumen
 - einer Allee oder
 - einer aus mehr als fünf Bäumen bestehenden Baumreihe sowie von
- cc) Bäumen, Gebüsch, Sträuchern und Hecken auf einer Fläche von mehr als 200 qm (flächenmäßige Rodung/Kahlschlag),

soweit es sich in den Fällen des Buchstabens e nicht um unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt. **Unaufschiebbar im Sinne der vorgenannten Bestimmung meint, dass die Baumfällung aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erfolgen muss, bevor eine Entscheidung der zuständigen Bezirksvertretung in dem vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen regulären Sitzungsplan erreicht werden kann;**

10. Angelegenheiten der Schulträgerschaft über a) die Benennung und Umbenennung von Schulen, b) die Einladung von Bewerbern für eine (stv.) Schulleitung zu einem Vorstellungsgespräch nach § 61 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG), c) die Abgabe eines begründeten Vorschlages zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG NRW gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde, d) die Abgabe einer Stellungnahme zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 4 Satz 2 SchulG NRW gegenüber der Schulaufsichtsbehörde sowie e) die Entsendung von Mitgliedern zu Schulkonferenzen auf Einladung der (stv.) Schulleitung nach § 63 Absatz 2 Sätze 4 und 5 SchulG NRW;	10. Angelegenheiten der Schulträgerschaft über a) die Benennung und Umbenennung von Schulen, b) die Einladung von Bewerbern für eine (stv.) Schulleitung zu einem Vorstellungsgespräch nach § 61 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG), c) die Abgabe eines begründeten Vorschlages zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG NRW gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde sowie d) die Abgabe einer Stellungnahme zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 4 Satz 2 SchulG NRW gegenüber der Schulaufsichtsbehörde sowie d) die Entsendung von Mitgliedern zu Schulkonferenzen auf Einladung der (stv.) Schulleitung nach § 63 Absatz 2 Sätze 4 und 5 SchulG NRW;
<i>Bisher nicht vorhanden.</i>	§ 10 Bild-, Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen (1) Die öffentlichen Sitzungen des Rates werden ausschließlich durch eine von der Stadt beauftragte Firma in Bild und Ton aufgezeichnet, zeitgleich im Internet übertragen (Live-Stream), zum öffentlichen Abruf auf der offiziellen Homepage der Stadt Leverkusen zeitweise zur Verfügung gestellt

und dauerhaft in dem Archiv der Stadt Leverkusen gespeichert.

Die zeitweise Abrufmöglichkeit der jeweiligen Aufzeichnung auf der offiziellen Homepage der Stadt Leverkusen ist für einen Zeitraum von ungefähr einem Jahr nach der Sitzung möglich. Danach kann eine Einsichtnahme im Internet über das Archiv der Stadt Leverkusen dauerhaft erfolgen.

(2) Die Verwaltung holt bei den betroffenen Personen aus Politik und Verwaltung schriftliche, jederzeit auch nachträglich widerrufbare Einwilligungserklärungen einschließlich einer Aufklärung zur Veröffentlichung der Aufzeichnungen im Internet ein. Die Einwilligungen gelten jeweils für die aktuelle Ratsperiode. Die Erlaubnis (Dreh- bzw. Aufzeichnungsgenehmigung) zum Mitschnitt, für Live-Übertragungen sowie zeitversetzte Ausstrahlung aus öffentlichen Sitzungen des Rates gilt damit als grundsätzlich erteilt. Sie muss von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister jederzeit für die Dauer der Gesamtsitzung, aber auch für Sitzungsteile für einzelne Personen widerrufen werden, wenn dies von den durch die Aufnahmen betroffenen Personen - von einem Mitglied des Rates oder von Dritten - gewünscht wird. Verwaltungsbedienstete mit Ausnahme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten (§ 69 GO) können der Anfertigung von Bild-, Film- oder Tonaufnahmen bzw. der Aufzeichnung ihrer Redebeiträge ebenfalls widersprechen

(3) Die Kameraperspektive ist während der Redebeiträge auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, die Ratsmitglieder, die Vertreterinnen/Vertreter der Verwaltung oder

	die Leinwand zu richten. Eine Aufnahme der Zuhörerinnen/Zuhörer ist nicht zulässig. (4) Liegt keine Zustimmung zur Übertragung einzelner Redebeiträge vor, werden Bild und Ton entsprechend ausgeblendet bzw. geschnitten. (5) Ausnahmsweise kann Vertreterinnen/Vertretern der Presse im Rahmen ihrer Berichterstattung eine zeitlich befristete Übertragung bzw. Aufzeichnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in Bild und/oder Ton für bis zu fünf zuvor benannte Tagesordnungspunkte für insgesamt ca. 15 Minuten pro Sitzung auf Antrag bei einstimmiger Zustimmung aller Mitglieder des jeweiligen Gremiums und der Vertreter der Verwaltung gestattet werden. Von der zeitlichen Beschränkung kann ausnahmsweise bei Vorträgen/Reden abgewichen werden. Die Anfertigung von Bild-, Film- oder Tonaufnahmen von Zuhörerinnen/Zuhörern ist nicht zulässig. (6) Jede Bearbeitung, Umgestaltung oder Manipulation der Bild-, Film- oder Tonaufnahmen, die über z. B. Farbkorrekturen, Ausschnitte und Verkleinerungen hinausgehen, sind unzulässig. Bild-, Film- und/oder Tonaufnahmen dürfen nicht in einem sinnestellten Zusammenhang wiedergegeben werden.
§ 11 Entschädigung der Mandatsträger (5) Der Bezirksbürgermeister, der erste und zweite Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters, weitere Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters sowie Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen, erhalten nach Maßgabe des § 36 Absatz	§ 11 Entschädigung der Mandatsträgerinnen/Mandatsträger (5) Die Bezirksbürgermeisterin/Der Bezirksbürgermeister erhält nach Maßgabe des § 36 Absatz 4 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung, die ihr/ihm als Mitglied einer Bezirksvertretung

4 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO neben der Entschädigung, die ihnen als Mitglied einer Bezirksvertretung zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines in § 5 Absatz 3 sowie Absatz 6 Satz 4 EntschVO bestimmten Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a EntschVO. (8) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Notwendige Dienstreisen von Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgern, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Leverkusen nach § 113 GO NRW vom Rat bestellt oder vorgeschlagen sind, gelten generell als genehmigt.	zusteht, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines in § 5 Absatz 3 EntschVO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 EntschVO bestimmten Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten. (8) Dienstreisen einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bedürfen – soweit die Genehmigung nicht nachfolgend als erteilt gilt – der Genehmigung durch den Hauptausschuss. Eine Genehmigung gilt als erteilt für Dienstreisen zur Wahrnehmung von Funktionen in Gremien, in denen die jeweilige Mandatsträgerin bzw. der jeweilige Mandatsträger auf Vorschlag oder aufgrund einer Entsendung durch den Rat tätig ist. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Notwendige Dienstreisen von Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgern, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Leverkusen nach § 113 GO NRW vom Rat bestellt oder vorgeschlagen sind, gelten generell als genehmigt.
---	--